



## **Ordnung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelor- und Masterstudiengänge der KH Freiburg vom 04.11.2015**

Aufgrund von § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. aufgrund von § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge hat der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg am 04.11.2015 folgende Ordnung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelor- und Masterstudiengänge der KH Freiburg beschlossen. Der Vorstand der Hochschule hat dieser Ordnung am 04.11.2015 zugestimmt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anrechnungsformen und Anrechnungsumfang

§ 3 Voraussetzungen, Fristen

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Anrechnungsantrag, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten

§ 6 Pauschale Anrechnung

§ 7 Campus Credits

§ 8 Datenschutz

§ 9 Inkrafttreten



## Präambel

Ziel der Bologna-Reform ist die Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Durch die Verpflichtung der europäischen Hochschulen zur Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen hat die Lissabon-Konvention die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wechsel von einer europäischen Hochschule zu einer anderen geschaffen. Die KH Freiburg regelt die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an anderen europäischen Hochschulen erworben wurden, in § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. in § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge. **Eine Anerkennung von Studienleistungen erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.**

Um der Förderung der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem willen ist aber nicht nur die Möglichkeit des Wechsels von einer Hochschule zur anderen anzustreben, sondern auch die Durchlässigkeit zwischen beruflicher, schulischer bzw. hochschulischer Bildung zu ermöglichen. Darum hat die Kultusministerkonferenz durch ihre Beschlüsse von 2002 und 2008 zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ den Weg zur Anrechnung von Kompetenzen, die auf unterschiedlichen Wegen formaler, non-formaler und informeller Bildung erworben wurden, gebahnt. Sie trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass die zunehmende Heterogenität von Bildungsbiografien in Verbindung mit der Leitidee lebenslangen Lernens mehr Flexibilität in Bezug auf die unterschiedlichen Bildungswege erfordert.

**Den Impuls der KMK aufgreifend, hat die KH Freiburg in § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und in § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Studium der KH Freiburg grundgelegt. Danach können außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzen, die in Modulen eines Studiengangs zu erwerben sind, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.**

Es ist sicherzustellen, dass Studierende sich durch das Hochschulstudium jene methodischen Kompetenzen erwerben, die das Lernen auf Hochschulniveau ermöglichen, und sich jene Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die unabdingbar sind für die Profession, auf die hin der Studiengang angelegt ist. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen daher höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt als Konkretisierung des § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. des § 17 des Allgemeinen Teils

der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der KH Freiburg in Verbindung mit den Bestimmungen der Besonderen Teile der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der KH Freiburg.

## § 2 Anrechnungsformen und Anrechnungsumfang

(1) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen können grundsätzlich auf das Studium angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Anrechenbar sind sowohl Leistungen, die in einer beruflichen Ausbildung erworben wurden, als auch Kompetenzen, die in und durch die Berufspraxis erworben wurden. Anrechenbar sind ferner Leistungen aus zertifizierten Weiterbildungen.

(3) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50% der tarifüblichen Arbeitszeit können auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studienseesters gleichwertig sind, und die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit der Anrechnung auf das Praxissemester nicht ausschließt.

(4) Die Anrechnung von Kompetenzen kann nur erfolgen, wenn dadurch die gesamten in einem Modul zu erbringenden ECTS-Punkte ersetzt werden. Es ist nicht möglich, Leistungen auf Teile von Modulen anzurechnen.

(5) Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Möglichkeiten der Anrechnung regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, indem sie die Zielmodule, auf die hin eine Anrechnung erfolgen kann, benennt, im Unterschied zu den Profilmodulen, die nicht ersetzt werden können. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit werden die Modulhandbücher der KH Freiburg herangezogen.

(6) Zu unterscheiden sind pauschale und individuelle Anrechnungsverfahren. Beide Verfahren können in Bezug auf eine(n) Studierende(n) verbunden angewandt werden.

(7) Pauschale Anrechnung:

Angerechnet werden Leistungen, die durch eine Ausbildung an einer mit der KH Freiburg kooperierenden Fachschule oder einem mit der KH Freiburg kooperierenden Weiterbildungseinrichtung erworben wurden. Die Möglichkeiten zur Anrechnung von Leistungen ergeben sich auf der Grundlage der auf einen Studiengang oder mehrere Studiengänge bezogenen Kooperationsvereinbarung und gelten nur für diesen Studiengang bzw. diese Studiengänge. Die pauschale Anrechnung erfolgt von Amtswegen auf der Grundlage einer Äquivalenzprüfung, die die Gleichwertigkeit der außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen mit den Anforderungen der Zielmodule der KH Freiburg überprüft.

Die auf Module bezogene Äquivalenzprüfung erfolgt expertengestützt. Experten der KH Freiburg beurteilen die Module in Bezug auf Bildungsziele, inhaltliche Übereinstimmung und Gleichwertigkeit in Bezug auf das Niveau. Sie legen eine Liste vor, die die Module, die außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden, in Bezug setzt zu Zielmodulen eines Studiengangs der KH Freiburg. Die Liste ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Die kooperierenden Fachschulen verpflichten sich, die anzurechnenden Module verbindlich in ihrem Curriculum vorzusehen und in diesen Lehrende einzusetzen, die formal (Hochschulabschluss) und fachlich in der Lage sind, eine hochschuladäquate Vermittlung und Aneignung der in den Modulen genannten Kompetenzen zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten der pauschalen Anrechnung sind studiengangsspezifisch im Besonderen Teil der StudPO geregelt. Hier können maximal 90 ECTS-Punkte angerechnet werden.

#### (8) Individuelle Anrechnung:

Es können Leistungen aus beruflicher Ausbildung, Berufstätigkeit oder zertifizierten Weiterbildungen angerechnet werden. Hier können in einem Bachelorstudiengang maximal 90 ECTS-Punkte, in einem Masterstudiengang maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Sollen in einem Masterstudiengang Kompetenzen angerechnet werden, die in einer beruflichen Tätigkeit erworben wurden, muss diese eine Komplexität aufweisen, die mindestens einen Bachelorabschluss voraussetzt.

Sollen in einem Masterstudiengang Kompetenzen angerechnet werden, die in einer zertifizierten Weiterbildung erworben wurden, muss die Weiterbildung einen Umfang von mindestens 400 Stunden gehabt haben. Sie muss thematisch geschlossen, kohärent und - bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss - einschlägig sein. Eine Doppelanrechnung von qualifizierter Berufspraxis für fehlende ECTS-Punkte und für die bei weiterbildenden Masterstudiengängen geforderte einjährige Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist nicht möglich. War die qualifizierte Weiterbildung bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Erststudium, so ist auch hier keine Doppelanrechnung möglich.

### **§ 3 Voraussetzungen, Fristen**

(1) Gemäß § 2 Absatz 1 können außerhochschulisch erworbene Lernleistungen grundsätzlich auf das Studium angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Studierenden, die an der KH Freiburg immatrikuliert sind.

(2) Der Antrag auf Anrechnung muss mit den beigefügten Nachweisen spätestens bis Ende der dritten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das zu ersetzende Modul vorgesehen ist, gestellt werden. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die Modulprüfung, auf die hin die Anrechnung beantragt wurde, an der KH Freiburg noch nicht



erbracht wurde. Soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende der Studieneingangsphase (Ende des zweiten Studienseesters) zu stellen.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Der/die Antragsteller(in) ist verpflichtet, alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für eine ordentliche Durchführung des Verfahrens relevant sind (vgl. § 5).

## **§ 4 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Erledigung des Anrechnungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen.

## **§ 5 Anrechnungsantrag, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten**

(1) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen auf das Studium ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Anrechnungsinteressierte Bewerberinnen und Bewerber werden in einem Erstgespräch durch die Studienberatung über Ablauf und Durchführung des Anrechnungsverfahrens informiert.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen (Rahmenlehrpläne, Lehrpläne der Bildungseinrichtung, Zeugnisse und Urkunden, Zertifikate, Lern- und Prüfungsunterlagen) nachzuweisen, dass sie oder er über die Kompetenzen verfügt, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen. Unterlagen für das Anrechnungsverfahren sind vollständig und grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Werden die Unterlagen in einer anderen Fremdsprache eingereicht, kann die Hochschule eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

(4) Die individuelle Anrechnung erfolgt in aller Regel durch die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. In Ausnahmefällen werden Validierungsaufgaben gestellt. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet die Studiengangsleitung. Ausnahmefälle entstehen da, wo die Prüfungsform für die Teilnahme von „Externen“ nicht geeignet ist (z.B. Referat).

(5) Die Studiengangsleitung beauftragt für die Erstellung der Validierungsaufgabe sowie deren Bewertung für jedes Modul, für das eine Anrechnung beantragt wurde, den / die Modulverantwortliche(n). Das Prüfungsergebnis der Validierungsaufgabe wird auf die entsprechende Modulprüfung angerechnet.



(6) Im Einzelfall kann von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Modulprüfung oder zur Bearbeitung einer Validierungsaufgabe abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die an zertifizierten Weiterbildungen teilgenommen haben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenem Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Module, die an einer Fachschule erbracht werden können, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus einem Studiengang der KH Freiburg geprüft wurden. Entsprechendes gilt auch für die pauschale Anrechnung von Weiterbildungen. Module und zertifizierte Weiterbildungen, die pauschal angerechnet werden, werden nicht nochmals geprüft sondern als „bestanden“ bewertet. Im Diploma supplement werden die Leistungen mit dem Vermerk „außerhalb der Hochschule erbrachte Leistung“ eingetragen.

## **§ 7 Campus-Credits**

Die KH Freiburg vergibt in ihren Bachelorstudiengängen bis zu 6 ECTS-Punkte für Projekte, die von Studierenden eigenverantwortlich konzipiert und durchgeführt werden. Die Projekte sind vor Beginn des Studienseesters, in dem sie durchgeführt werden sollen, bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine Projektskizze abzugeben. Die Studiengangsleitung genehmigt das Projekt, legt die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und das Zielmodul zur Anrechnung fest.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Anrechnungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Anrechnungszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(3) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor der KH Freiburg.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Anrechnungsordnung gilt ab dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe.

